GEMEINDE INGERSHEIM

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in		Telefon	Datum
Hauptamt	Heike Klein		9745-12	20.02.2018
Registraturnummer	022.3; 108.12		Seiten 4	Anlagen 0
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung	Top
Gemeinderat	☒	☐	20.03.2018	4
Verwaltungsausschuss	☐	☐		

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Satzung nach § 8 Ladenöffnungsgesetz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung nach § 8 Ladenöffnungsgesetz über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, 15.April 2018 für Gewerbebetriebe im Ortsteil Großingersheim.

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorlage bewirkt Ausgaben	☐ ja	☒ nein
Deckungsmittel sind bereit	☐ ja	☐ nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	☐ ja	☐ nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	☐ ja	☐ nein

GEMEINDE INGERSHEIM

II. Sachdarstellung und Begründung:

Die Gemeinschaft der Selbständigen hat eine Verkaufserlaubnis für Sonntag, 15. April 2018 für die teilnehmenden Betriebe beantragt.

Die Öffnungszeiten werden von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt.

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der derzeit gültigen Fassung können verkaufsoffene Sonntage durch Satzung festgesetzt werden.

Der verkaufsoffene Sonntag der GdS hat sich zu einer kleinen aber durchaus überregional angenommenen Veranstaltung entwickelt. Die Anzahl der teilnehmenden Gewerbebetriebe wird erfreulicher Weise immer größer. Deshalb sollte auch weiterhin durch Erlass einer Satzung, die Öffnung der Verkaufsstellen an diesem einen Sonntag im Jahr ermöglicht werden.

Da Gewerbebetriebe auch außerhalb des Gebietes Gröninger Weg teilnehmen, wird die Gebietsbegrenzung auf Gewerbebetriebe im Gebiet „In den Beeten" und Gewerbebetriebe südlich der Goethestraße erweitert.

Es wurden im Vorfeld folgende Kirchen gehört:

1. Evangelische Kirchengemeinde Großingersheim, Herrn Pfarrer Harr, Kugelberggasse 4, 74379 Ingersheim
2. Evangelische Kirchengemeinde Kleiningersheim, Frau Pfarrerin Frey, Hauptstr. 44, 74379 Ingersheim
3. Evangelisch-methodistische Kirchengemeinde Ingersheim, Herrn Pastor Stefan Kettner, Rathenaustr. 31, 74321 Bietigheim-Bissingen
4. Katholische Kirchengemeinde Ingersheim/Pleidelsheim, Herrn Pfarrer Szczepanek, Stuifenstr. 17, 74385 Pleidelsheim

Die Kirchen haben folgende Stellungnahmen abgegeben:

Die Evangelische Kirchengemeinde Großingersheim, Herr Pfarrer Harr teilt mit, dass von kirchlicher Seite grundsätzlich Einwände gegen verkaufsoffene Sonntage bestehen, aber da dieser in Ingersheim ein Einzelfall ist und nicht die Gottesdienstzeiten tangiert, stellt er kein gravierendes Problem dar.

Die Evangelische Kirchengemeinde Kleiningersheim, Frau Pfarrerin Frey schließt sich der Stellungnahme von Pfarrer Harr an.

Die Evangelisch-methodistische Kirchengemeinde Ingersheim, Herr Pastor Stefan Kettner spricht sich aus Gründen der Sonntagsheiligung, des Schutzes der Familien sowie der dringend benötigten Ruhezeiten für uns Menschen insgesamt, gegen die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen aus, hat aber Verständnis für die ökonomischen Interessen des Handels und der Gewerbetreibenden.

GEMEINDE INGERSHEIM

Die Katholische Kirchengemeinde Ingersheim/Pleidelsheim, Herr Pfarrer Szczepanek teilt mit, dass er keine Einwände gegen den verkaufsoffenen Sonntag hat.

Die Satzung lautet folgendermaßen:

Satzung nach § 8 Ladenöffnungsgesetz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der derzeit gültigen Fassung und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 20.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zulässige Öffnungszeiten

Aus Anlass des verkaufsoffenen Sonntags der Gemeinschaft der Selbständigen dürfen in der Gemeinde, Verkaufsstellen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg am Sonntag, 15.04.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Gebiet

Die Freigabe am 15.04.2018 umfasst räumlich nur den Ortsteil Großingersheim, begrenzt wie folgt:

- das Gewerbegebiet „Gröninger Weg"
- Gewerbebetriebe im Gebiet „In den Beeten"
- Gewerbebetriebe südlich der Goethestraße

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg; sie können mit einer Geldbuße bis zu € 10.000 geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE
INGERSHEIM

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht ha

Volker Godel
Bürgermeister